

# Urheberrecht und Plagiat

## Urheberschaft und Urheberrecht

Die Urheberschaft verleiht dem Ersteller eines Werkes das exklusive Recht darüber entscheiden zu können, wie das Werk genutzt werden darf. Sobald ein Urheber, also der oben erwähnte Ersteller, sein Werk veröffentlicht hat und dieses Werk bestimmte Bedingungen erfüllt, ist es in der Schweiz automatisch<sup>1</sup> durch das Urheberrecht geschützt – und das bis 70 Jahre nach dem Tod des Erstellers.

Das Urheberrecht ist also ein juristischer Schutz für die Künstlerinnen und Künstler und verleiht ihnen Rechte darüber, ob, wann und wie ihre Werke verwendet werden dürfen. Der Urheberrechtsschutz verhindert, dass Drittpersonen beliebig die Werke anderer Ersteller kopieren können beziehungsweise, dass diese Personen angeklagt werden können, sollten sie es dennoch tun.

*Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit der automatische Urheberschutz eintritt?*

1. Das veröffentlichte Werk muss eine geistige Schöpfung des Urhebers sein.

Damit wird die geistige Leistung eines Urhebers gewürdigt – denn Diebstahl ist nicht nur an materiellem Eigentum möglich, sondern auch an immateriellem Eigentum. Das erschaffene Werk muss demnach ein Ergebnis des menschlichen Willens sein und ein Ausdruck einer Gedankensäusserung.

2. Das veröffentlichte Werk muss zur Gattung Literatur und Kunst gehören.<sup>2</sup> Dazu gehören beispielsweise:

- Sprachwerke
- Musikwerke
- Werke der bildenden Kunst (Malerei, Bildhauerei, Fotografie, ...)
- Werke mit wissenschaftlichem Inhalt
- Werke der Baukunst
- Visuelle und audiovisuelle Werke (Filme, ...)
- Choreografien
- Computerprogramme

3. Das veröffentlichte Werk muss einen individuellen Charakter haben, der das Werk unverwechselbar und einmalig macht.

Hierbei handelt es sich um ein schwer fassbares und wenig präzises Kriterium, da es keine genauen Regeln dafür geben kann, wann ein Werk unverkennbar charakteristische Züge aufweist. Dieser Punkt ist deshalb meistens auch der Grund, warum Künstler vor Gericht landen.

---

<sup>1</sup> Das Urheberrecht unterscheidet sich teilweise stark von Land zu Land und nicht überall greift der Urheberrechtsschutz automatisch.

<sup>2</sup> Gehört ein Werk nicht zu den Gattungen Literatur und Kunst, gibt es andere Möglichkeiten, um das geistige Eigentum zu schützen, beispielsweise der Patentschutz, der Designschutz oder der Markenschutz.

## Verwertungsgesellschaften

Sofern ein Künstler oder eine Künstlerin dies möchte, kann er oder sie sich bei der entsprechenden Verwertungsgesellschaft anmelden. Von ProLitteris (Literatur) bis hin zu SUIS-SIMAGE (Filme, Drehbücher...) gibt es hierfür verschiedene Verwertungsgesellschaften, die jeweils für eine bestimmte Gruppe von Werken zuständig ist.

Die Aufgaben der Verwertungsgesellschaften umfassen dabei hauptsächlich die folgenden drei Bereiche:

1. Die Verwertungsgesellschaft setzt sich für die Rechte ihrer Mitglieder ein – sowohl in der Politik als auch bei juristischen Belangen. Die Verwertungsgesellschaft sucht aber nicht aktiv nach Plagiaten oder eröffnet auf eigene Faust einen Rechtsstreit.
2. Die Verwertungsgesellschaft erteilt Bewilligungen zur Nutzung der Werke.
3. Wenn Werke genutzt werden, muss dafür eine Gebühr bezahlt werden, beispielsweise für das Abspielen eines Lieds im Radio oder für die Nutzung eines Buchs in einer Bibliothek. Die Verwertungsgesellschaft kassiert diese Vergütungen ein und verteilt sie an die Urheber.

Wenn ein Urheber also Geld erhalten möchte, wenn seine Werke von Drittpersonen verwendet oder genutzt werden (es geht hier nicht um den Verkauf von Werken oder Eventtickets), dann muss dies zwingend über die Verwertungsgesellschaften geschehen und der Urheber muss sich bei der Verwertungsgesellschaft anmelden. Der Urheberrechtsschutz und die Verwertungsgesellschaften ermöglichen zudem auch den Kindern der Urheber, nach deren Tod weiterhin vom Werk des Verstorbenen zu profitieren.

## Plagiate

Als Plagiat bezeichnet man geistigen Diebstahl, das heißt die Übernahme fremder Gedanken in den eigenen Text oder das eigene Werk, ohne sie als solche zu kennzeichnen. Man schmückt sich sozusagen mit fremden Federn. Damit man keinen Diebstahl an geistigem Eigentum und damit kein Plagiat begeht, muss der Urheber eines fremden Werkes immer genannt werden, wenn man dessen Ideen für das eigene Werk benutzt. Die ersten beiden Sätze dieses Absatzes wurden beispielsweise beinahe 1:1 aus dem Internet kopiert. Da dies für den Leser nicht erkenntlich gemacht wurde, handelt es sich dabei um ein Plagiat. Richtig wäre es so gewesen:

«Als Plagiat bezeichnet man geistigen Diebstahl, das heißt die Übernahme fremder Gedanken in den eigenen Text [oder das eigene Werk], ohne sie als solche zu kennzeichnen. Man schmückt sich sozusagen mit fremden Federn.»<sup>3</sup>

### *Ab wann handelt es sich um ein Plagiat?*

Prinzipiell handelt es sich immer dann um ein Plagiat, wenn du eine Idee von jemand anderem nimmst, ohne dies irgendwo in deinem Werk zu erwähnen. Manchmal kommt es jedoch vor, dass man einen Text oder ein Musikstück schreibt, das zufällig ähnlich ist wie ein bereits existierendes Werk. In diesem Fall befinden wir uns in der Grauzone und im Zweifelsfall muss vor Gericht belegt werden können, ob das eigene Werk unabhängig vom Original erstellt wurde oder einen zweifelsfrei individuellen Charakter hat.

Handelt es sich beispielsweise um ein Plagiat, wenn ich den folgenden Satz nur wenig abänder? Oder müsste ich ihn dazu noch weiter umformulieren, dass man von meinen eigenen Gedanken sprechen kann?

---

<sup>3</sup> MH Scan & Print GmbH, Was ist ein Plagiat?, <https://www.bachelorprint.ch/richtig-zitieren/plagiate/> (23.09.2022).

Original: *Als Plagiat bezeichnet man geistigen Diebstahl, das heisst die Übernahme fremder Gedanken in den eigenen Text.*

Potentielles Plagiat: *Als Plagiat bezeichnet man Diebstahl von geistigem Eigentum, das heisst die Übernahme fremder Gedanken in das eigene Werk.*

Es gibt deshalb unterschiedliche Schweregrade von Plagiaten, je nachdem wie viel und wie nahe am Original die Textstellen einfach abgekupfert wurden und wie gross der daraus resultierende, eigene Vorteil ist. Entsprechend unterschiedlich sind auch die Folgen eines Plagiats für den entsprechenden Sünder. Kopiert ein Musiker offensichtlich Teile der Harmonie und des Rhythmus aus dem Refrain des Musikstückes eines anderen Musikers, kann ihm ein Bussgeld aufgebrummt werden, das schnell die Höhe von mehreren 10'000 Franken übersteigt. Findet die Öffentlichkeit heraus, dass ein Politiker in seiner Doktorarbeit ganze Textabschnitte von anderen Autoren in seine Arbeit kopiert hat, ohne diese Autoren zu nennen, kann das den Politiker sein Amt kosten und der Doktortitel kann ihm entzogen werden.

Was für Folgen haben Plagiate von Schülerinnen und Schülern an der FMS? Darauf gibt es keine allgemeingültige Antwort. Letztlich kommt es immer a) auf den Schweregrad des Plagiats an, also wie viel Text ihr in eure Präsentation oder Arbeit kopiert habt, ohne den Urheber anzugeben, und b) darauf an, wie die entsprechende Lehrperson damit umgehen möchte. Im Heft «FMS im Alltag» steht dazu folgendes:

«Wer spickt, abschreibt, fremde Arbeiten als eigene ausgibt (Plagiate) usw., trägt die Konsequenzen. Wir tolerieren kein unredliches Verhalten und bewerten nur Leistungen, die selbstständig und korrekt erbracht worden sind. Fehlbares Verhalten von Schülerinnen und Schüler gilt gemäss Disziplinarordnung als leichter oder schwerer Verstoss und wird mit entsprechenden Massnahmen geahndet.»<sup>4</sup>

Begeht ihr jedoch in eurer Selbständigen Arbeit oder der Fachmaturitätsarbeit ein Plagiat, sind die Folgen klarer beschrieben und drastischer. Öffne dazu den Auszug aus dem Leitfaden und lies Kapitel 6.1 (S. 16–17).

---

<sup>4</sup> Gilabert Vinzenz/Schers Muriel u.a., FMS im Alltag. Schuljahr 2022/23, Zug 2022, S. 8.